

Grundlagen der Menschenrechte im Islam

Mohammad Ghorbanpour Delavar¹

Summary

Mohammed Qurbanpur Delaware assumes that Islam also bears concepts for general human rights. He rejects the fact that human rights mainly evolved from Western origin by showing that Islam has contributed significantly to the development and cultivation of these basic rights. The author criticizes the fact that modern debates on human rights mostly omit the contribution and role of Islam. He therefore regards honoring the role of Islam an important complementation to the discourse on human rights and catches up on this by some examinations and Islamic references and texts.

Einleitung

Die Menschenrechte sind kein Werk der Französischen Revolution oder erst mit der Allgemeinen Erklärung der Vereinten Nationen in die Welt gekommen. Ihre Geburtsstunde reicht weiter zurück. Sie ist identisch mit der des Menschen. Ihr Thema ist der ›Mensch‹, der nach islamischem Weltbild als der Stellvertreter Gottes auf Erden gilt. Wegen seines Verstandes, seiner Entscheidungsfähigkeit und seiner Verantwortung nimmt er eine hohe Stellung ein. Seine Beziehung zu Gott und die Überzeugung vom Wert und der Würde jedes Menschen, verleiht den Menschenrechten in der islamischen Ordnung eine besondere Qualität. Die Menschenrechte wie man sie kennt, sind vollständig auch im islamischen Recht enthalten.

Nach islamischer Auffassung, wurden die Gesetze Gottes dem Menschen durch Propheten übermittelt. Sie entsprechen den wahren Interessen des Menschen und dienen seinem materiellen und esoterischen Fortkommen. Der Islam schließt Menschlichkeit und Internationalität ein. Individuelles und

¹ Der vorliegende Beitrag ist für dieses Heft von Spektrum Iran verfasst; er wurde von Stephan Schäfer übersetzt.

soziales Recht sowie eigene Interessen werden miteinander verbunden. So heißt es schon beim Propheten: »Gläubige sind in Liebe und Barmherzigkeit wie ein einziger Körper; wenn ein Körperteil Schmerzen erleidet, erweist das andere durch Fieber und schlaflose Nächte sein Mitgefühl.«² Die vorliegende Analyse basiert auf einigen theoretischen Studien. Um zu einer verlässlichen Wertung der Menschenrechte im Islam zu gelangen, wurden Methoden herangezogen, die auf der Grundlage islamischer Prinzipien und Referenzen beruhen.

Basisragen der Menschenrechte

Zum besseren Verständnis ist es zunächst hilfreich, sich der Grundlagen der Menschenrechte zu erinnern. Menschenrechte, die als natürliche Grundrechte jedes Einzelnen betrachtet werden und geschichtlich meist als Bürgerrechte bezeichnet werden, sind politischer Natur. Heutzutage wird ihr Spektrum um wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte erweitert. Ein Gesetz, das in originärer Weise das Verhältnis zwischen Bürger und Staat betrifft, wird heute durch internationale Bestimmungen der Vereinten Nationen und regionaler Organisationen komplettiert.³

Die Vereinten Nationen haben die Menschenrechte in Form der ›UN-Menschenrechtscharta [AEMR] schriftlich fixiert‹. Hierzu sei folgende Bemerkung über die Geschichte der Menschenrechte und deren Entwicklung gestattet: Die Menschenrechte sind im Westen zumeist nach Revolutionen und Bürgerinitiativen gegenüber autoritären Regimen entstanden. Das Thema der Menschenrechte fand erstmals nach den Schrecken der beiden Weltkriege große internationale Beachtung. Ein erster Schritt zur Wiederherstellung unserer Menschlichkeit und unserer Weiterentwicklung, wurde im Islam bereits vor 14 Jahrhunderten getan, als Muslime Würde des Menschen, der Familie und Gleichheit vor dem Gesetz einforderten.

Ein islamischer Rechtsgelehrter schreibt dazu: »Menschenrechte, nach denen sich heute viele sehnen, wurden im Islam bereits vor 14 Jahrhunderten verkündet und gelehrt. Das 17. Jahrhundert n. Chr. wurde als Jahrhundert der Menschenrechte bekannt, während der Islam ihnen eine

² Vgl. Muhammad Bin Ali, *Suduq: Man La Jahdhuru ALFaqih, Jamiat AL-Madrassin*, Qom 1363, S. 576.

³ Vgl. Salimi, Abdul-Hakim: *Naqsch Islam wa Tuse Huquq Bein Al-Me'el*, Qom, Muassas Amuzeshi Peschuhesch, 1386, S. 293.

hohe Priorität beimisst.«⁴ An anderer Stelle heißt es: »Vor der islamischen Revolution im 6. Jahrhundert war keine einzige religiöse Revolution für die allgemeinen und internationalen Rechte der Menschen verkündet worden.«⁵ Der Koran bestätigt diese Annahme, da er meist den Bürgern Beachtung schenkt. Dieser Sicht liegt die Überzeugung zugrunde, dass Gott der Herr der Welt ist.⁶

Der Mensch aus der Sicht des Islam

Der Mensch gilt aus islamischer Sicht als eine Existenz mit Wert, die von Natur aus würdevoll und ehrfürchtig ist und von Gott als dessen Stellvertreter in die Welt kam. Der Koran bekräftigt seine Würde ausdrücklich. Als Gott ihn erschuf, befahl er den Engeln, vor ihm niederzufallen.⁷ Um seine stellvertretende Stellung zu bekräftigen, sagte er zu ihnen: »Ich weiß, was ihr nicht wisst.«⁸ Der Mensch wurde mit der Gabe des Verstandes und der Logik ausgestattet und die gesamte Schöpfung wurde zu seinen Diensten geschaffen. Daher wird er im Koran als die »beste Schöpfung«⁹ bezeichnet.

Alle Menschen sind hinsichtlich Wesen und innerer Würde gleich. Freiheit, Beachtung seiner Rechte, natürliche Würde sowie Nichtbeachtung nebensächlicher Aspekte wie Hautfarbe, Rasse, Nationalität, Sprache u.a. werden im Islam als Vorteil begriffen und dienen ausschließlich der Frömmigkeit, die als Bewertungsmaßstab herangezogen wird. Die Vervollkommnung des Menschen erfolgt im Wege guter Taten, durch Glaube und korrekte Überzeugungen und ist für jeden offen.¹⁰ Dem entsprechen auch seine Pflichten. Zu seinen wesentlichen Rechten gehören das Recht auf Leben, Würde, Ausbildung und eine verantwortungsvolle Freiheit.

In den islamischen Menschenrechten ist der Mensch das Thema. Er ist Gottes Schöpfung, der eine barmherzige Seele eingehaucht wurde. Seine

⁴ Vgl. Muhammad Al-Zahili: *Huquq Al-Insan Fi Al-Islam*, Beirut 1381, S. 103.

⁵ Vgl. Al-Zahili: *Huquq Al-Insan Fi Al-Islam*, S. 104.

⁶ Im Koran ist »Menschen« 240 mal, »Mensch« 61 Mal – als Aufruf (z.B. »Ihr Menschen!«) 84 Mal – verzeichnet. Sure 26:28 [Shuura (Die Dichter)]; Sure 37:5 [Safat (Die Reihen)] und Sure 55:17 [Rahman (Der Barmherzige)].

⁷ Vgl. Koran: Sure 2:30; Sure 17:70 und Sure 2:33.

⁸ Vgl. Koran: Sure 2:30; 3:20 und Sure 31:20.

⁹ Vgl. Koran: Sure 23:16.

¹⁰ Vgl. Koran: Sure 49:13 und 4:124.

ewig währende Würde und Ehre wurzeln in dieser Beziehung. Ein gottloser Mensch oder jener, der Gott vergisst, gilt als sich selbst entfremdet.¹¹ Daraus resultieren konsequenterweise seine Rechte und Pflichten, besonderes sein Recht auf Religion, da es das erste und wesentliche Recht (und die Pflicht) des Menschen ist, Mensch zu sein und zu bleiben, was wiederum durch die wahre Religion, den Glauben und fromme Taten ermöglicht wird.

Grundrechte des Menschen im Islam

Die Frage der Menschenrechte wurde mit der Entstehung des Islam schriftlich manifestiert und hielt im 18. Jahrhundert n. Chr., dem Jahrhundert der Menschenrechte, Einzug in verschiedene Denkweisen bzw. die Philosophie als Ganzes.

In der Präambel der Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte werden die Grundrechte erwähnt, indem es heißt: »Da die Anerkennung der angeborenen Würde und dergleichen sowie unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen [...], da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen [...], verkündet die Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal.«¹²

Sind diese Sätze nur Floskeln oder sind ihre Verfasser tatsächlich von ihrem Inhalt überzeugt? An geeigneten Stellen werden wir dieser Frage nachgehen, wobei wir davon ausgehen, dass die Grundlage des Islam auf der «Verherrlichung Gottes durch den Menschen» basiert und die Menschenrechte davon abgeleitet werden. Gott erschuf den Menschen in bester Gestalt und blies ihm eine barmherzige Seele ein usw. In allen Aspekten des Gottesdienstes und des Lebens bestimmt der Islam Gesetze zur Klärung der Rechte und Pflichten; ihre Befolgung gehört zu den

¹¹ Vgl. Koran: Sure 59:19.

¹² Vgl. Salimi, Abdul-Hakim: *Naqsch Islam wa Tuse Huquq Bein Al-Me'el*, Qom, Muassas Amuzeshi Peschuhesch, S. 297.

Pflichten aller Muslime: »Dies sind die Grenzen Gottes, so übertretet sie nicht und jeder, der sie übertritt ist ein Übeltäter!«¹³

Im Koran wird oftmals auf diese Grenzen verwiesen.¹⁴ Es handelt sich um die Bereiche zwischen Recht und Pflicht, zwischen Befehlen und Verboten, zwischen Wahrheit und Falschheit, zwischen Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, zwischen Legalität und Illegalität. Die Anpassung an sie ist für die Verwirklichung des Aufbaus eines glücklichen Jenseits und Diesseits notwendig und wünschenswert. Somit sind die Grundlagen der Menschenrechte im Islam ein Thema, das in seinen Gesetzen erklärt wird und Ausdruck der Barmherzigkeit Gottes ist. Manchmal heißt es, der Islam sei eine Religion der Natur und des Wesens, die er befürwortet. Notwendig ist, dass jeder einzelne die Rechte anderer so respektiert, wie er es für seine eigenen fordert. Es heißt auch, dass die Menschenrechte aus der »Verherrlichung Gottes durch den Menschen« hervorgehen.¹⁵

In ihrer Gesamtheit führen die Menschenrechte im Islam mit der korrekten Überzeugung eine feste Beziehung. Jemand, der Gott als Herr, Schöpfer, Anbetungswürdiger, Gesetzgeber sieht, seine Vorschriften kennt und beachtet und wenn nötig zur Sicherung dieser Widerstand leistet, ist genau derjenige, der die Rechte der Diener Gottes ebenfalls versteht und beachtet. In der islamischen Erklärung der Menschenrechte sind der Glaube an Gott und die Bestätigung des Islam, der als die wahre Religion angesehen wird, die Stütze des Monotheismus, die Überzeugung der islamischen Vorschriften, die Notwendigkeit des Glaubens für den Menschen usw. in den unveräußerlichen Menschenrechten niedergelegt. Die Menschenrechte bilden im Islam von Tradition und Verstand sowie anderen Quellen wie Konsens, Weisheit, juristischer Tradition und Brauchtum abgeleitete Regeln, die ausschließlich durch authentische Überlieferungen und Ausführungen sowie Erklärungen der Reinen [Hiermit sind der Prophet des Islam, seine Tochter Fatima sowie die 12 Imame der Schia gemeint] hergeleitet werden dürfen.¹⁶

¹³ Vgl. Koran: Sure 2:229.

¹⁴ Vgl. Koran: Sure 2:178; Sure 4:13 und 14.

¹⁵ Vgl. Muhammad Zahili: *Huquq Al-Insan Fi Al-Islam*, S. 130-134.

¹⁶ Vgl. Sayyed Ali Mir Musawi und Sayyed Sadiq Haqiqat: *Mabani Huquq Baschar Az Didegah Islam*. Digar Makatib, Peschuheschgah Ferhang Wa Andische Islami, 1388.

Basis der grundlegenden Menschenrechte im Islam

Im Folgenden soll in gebotener Kürze auf die Basis der grundlegenden Menschenrechte im Islam eingegangen werden: Lebensrecht und die Gesetze. Im Islam gilt das Leben im Allgemeinen als ein Zeichen der Barmherzigkeit: »Schau auf die Spuren der Barmherzigkeit, wie er die Erde nach ihrem Absterben wieder zum Leben erweckt«¹⁷ bzw. des Einblasens der Seele: »Wisse, dass ich Adam aus Lehm erschuf und ihm aus meiner Seele einblies, so werft euch (vor ihm) nieder.«¹⁸

Das Leben ist der Barmherzigkeit Gottes gleichgestellt. Sie schenkt dem Leben Wertschätzung. Ihre Sicherheit wird den Händen des Menschen überlassen. Die Autorität des Menschen über sein Leben ist begrenzt. Gott leitet ihn, weshalb das Leben nicht ausschließlich ein Recht des Einzelnen ist. Im islamischen Recht wird hierzu das Thema »Respekt der Seele« aufgeführt. Im Koran umfasst der Respekt der Seele alle Menschen, es sei denn, jemand begeht ein Leben zerstörendes Verbrechen, für das er Strafe und Vergeltung verdient.¹⁹ Gesetze, die solche Taten betreffen, werden im Folgenden aufgeführt.

Das Lebensrecht ist dermaßen wertvoll, dass der Mord eines einzelnen oder aller Menschen im Koran verurteilt werden.²⁰ »Wasail Schia« zitiert 14 Überlieferungen über den Tatbestand des Mordes.²¹ Die Beihilfe zum Mord ist in diesem speziellen Fall dem Mord gleichgestellt. Selbst das Behbergen und Verstecken des Mörders ist verboten.²²

Verbot des Mordes, des Selbstmordes und Recht auf Würde

Da das Leben ein Pfand Gottes ist, hat der Mensch nicht nur in vielen Fällen keine Rechte darauf, sondern ist sogar zu seiner Sicherung verpflichtet. Der Koran verbietet daher ausdrücklich den Selbstmord.²³ Imam Sadiq überliefert zu diesem Thema: »Jeder, der sich selbst absichtlich umbringt, ist im Feuer der ewigen Hölle, da Gott sagte: ›Bringt euch nicht selbst um!«²⁴

¹⁷ Vgl. Koran: Sure 2:30.

¹⁸ Vgl. Koran: Sure 15:29.

¹⁹ Vgl. Salimi, ebenda, S. 300.

²⁰ Vgl. Koran: Sure 5:32.

²¹ Vgl. Muhammad Bin Hussein, Hur Al-Amili: *Wasail Aschia*, Qom, Institution Al-Bait Al-Ahia Al-tirath, 1382, Band 19, S. 13.

²² Vgl. Hur Al-Amili: *Wasail Aschia*, S. 483.

²³ Vgl. Koran: Sure 4:29 u. 30.

²⁴ Vgl. Muhammad Bin Al-Hussein: Al-Hur Al-Amili, ebenda, Band 19, S 13.

Das Recht auf Würde gehört im Islam neben Weisheit und Wissen zu den großen Geschenken Gottes. Daher ist sie, die Würde, logische Grundlage und Wurzel der spirituellen Dimension und Geistlichkeit des Menschen. Aus islamischer Sicht gibt es zwei Arten von Würde: die gegebene und die erworbene Würde. Die Menschenwürde ist für alle gleich. Gott sagt im Koran: »Und wir haben dem Menschen Würde erwiesen. Wir haben sie auf dem Festland und auf dem Meer getragen und sie mit Gutem versorgt und sie vielen von unseren Geschöpfen eindeutig bevorzugt!«²⁵ Ihr Ursprung ist die wichtige Beziehung Gottes zum Menschen, auf die im Koran verwiesen wird: »Wenn ich ihn formte und ihm aus meiner Seele einhauchte, fällt und werft euch vor ihm nieder!«²⁶ Auf der Basis dieses Koranverses bestimmte Gott die gegebene Würde bzw. Ehre des Menschen.

Sie wird durch Anstrengungen auf dem Weg des »Lebens mit Verstand« erworben. Ihre Basis ist die Frömmigkeit. »Der Edelste unter Euch ist der Frommste« und hat unterschiedliche Stufen. Im Islam ist die Würde sowohl Recht, als auch Pflicht. Daher sind nicht nur andere verpflichtet ihn, den Menschen, zu würdigen, sondern auch er selbst ist seiner eigenen Würde verpflichtet und darf sich weder der Erniedrigung noch der Schmach ausliefern.

Recht auf Gleichheit

Der Grundsatz der Gleichheit und die Gleichstellung vor dem Gesetz, gehören zu den wichtigsten Grundsätzen, denen heute auf internationaler Ebene ein besonderer Schwerpunkt zukommt. In der Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte ist auf dieses Recht ebenfalls hingewiesen worden.²⁷ Jeder soll vor dem Gesetz gleichbehandelt werden. Gesetze dürfen diesbezüglich keine Benachteiligungen enthalten.

Aus islamischer Sicht gehört der Grundsatz der Gleichheit neben der Beachtung der monotheistischen Sicht der Welt und des Menschen zu den Grundrechten. Denn nach authentischen islamischen Texten ist der Schöpfer und Herr aller Menschen ein Einziger. Alle stammen von einem einzigen ab, sind aus einem Mann und einer Frau erschaffen jedem wurde eine Seele eingehaucht, die Absicht des Herrn ist eine Einzige, jeder Mensch

²⁵ Vgl. Koran: Sure 17:70.

²⁶ Vgl. Koran: Sure 38:72.

²⁷ Vgl. *Internationale Erklärung der Menschenrechte*, Artikel 2, 7, 10, 21, 22 weisen auf die Gleichheit gegenüber dem Gesetz hin.

erhielt eine Würde, hat die Möglichkeit des zusätzlichen Erwerbs von Wert und Würde. Er unterscheidet sich allein durch seine Frömmigkeit.²⁸ Der Prophet sagte: »Leute wisset! Euer Gott ist ein Einziger und euer Vater einer. Kein Araber ist dem Nichtaraber bevorzugt, kein Nichtaraber dem Araber, kein Schwarzer dem Roten, kein Roter dem Schwarzen außer in Frömmigkeit.«²⁹ Somit wurde der Grundsatz der Gleichheit bereits im Islam beachtet und ist im Gottesdienst enthalten.

Gleichheit in Rechten und Pflichten

Die Gleichheit der Rechte des Einzelnen ist eines der Resultate der Weltsicht des Islam, da alle Menschen unabhängig von persönlichen Merkmalen die gleichen Rechte und Pflichten besitzen. Der Prophet des Islam bestimmte: »Die Menschen sind gegenüber dem Gesetz gleich« und außerdem »Alle Menschen sind gleich wie die Zähne eines Kamms.«³⁰

Imam Ali riet Malik Ashtar hinsichtlich der Gleichheit in Rechten und Pflichten: »Ein Teil des Bait Al-Mal und ebenfalls ein Teil der Erzeugnisse aus islamischen Ländern gib den Bedürftigen, allen die es nötig haben und besonders den Ärmsten, weil demjenigen in der Ferne dasselbe Recht wie dem Nahen zusteht«³¹ Er sagt über Nichtmuslime: »Ihr Eigentum und ihr Blut ist wie unser Eigentum und unser Blut edel.« Die Gleichheit in Rechten und Pflichten ist also auch im islamischen Recht gegeben!³²

Gleichheit in Schiedsverfahren/Judikative

Islamische Gerichtsverfahren und die Exekutive beruhen auf dem Grundsatz der Gleichheit und Realitätssicht. Jegliche Form von Diskriminierung und Voreingenommenheit, vor allem auf der Seite des Richters und der Judikative, sind untersagt. Der Koran sagt: »Wenn ihr zwischen den Menschen urteilt, dann urteilt in Gerechtigkeit.«³³ Selbst Reden müssen gerecht sein: »und wenn ihr sprecht, dann sprecht nur

²⁸ Vgl. Koran: Sure 1:2; 4:1; 49:13; 32:9; 51:56 und 17:70.

²⁹ Vgl. Muhammead Baqir Majlisi: *Bihar Al-Anwar*, Beirut, Dar Ul-Ahia Al-tirath Al-Arabi, 1380, S. 350.

³⁰ Vgl. Majlisi: *Bihar Al-Anwar*, Band 75, S. 251.

³¹ Vgl. *Nahj Al-Balagha*, Ebenda, Schreiben 53 (Regierungsauftrag an Malik Ashtar).

³² Vgl. *Al-Zahil*, Ebenda, S. 151; und Zain Ul-Abidin Qurbani, *Islam und Rechtswesen*, Teheran, 1372, S. 139.

³³ Vgl. Sure 6:58.

Gerechtigkeit.«³⁴ Die islamische Gerechtigkeit umfasst als allgemeines Gesetz jeden Einzelnen.³⁵

Imam Ali war ein gutes Beispiel für diesen Grundsatz »Jeder ist vor dem Gesetz gleich.« Im Regierungsauftrag an Malik Ashtar heißt es: »Das Angemessenste für das Recht sollte dir am liebsten sein, und das, was die umfassendste Gerechtigkeit und die allgemeine Zufriedenheit der Untertanen bewirkt.«³⁶ Er riet dem Richter: »Wenn du zwischen Muslimen urteilst achte auf dein Sprechen, Blicken und Sitzen, damit deine Nächsten keinen Nutzen aus deiner Beziehung ziehen und deine Feinde aus deiner Rechtsprechung nicht hoffnungslos werden.«³⁷ Damit bewirkt der Grundsatz der Gleichheit des Einzelnen im islamischen Recht nicht nur Gleichheit vor dem Gesetz, sondern auch vor dem Gericht.

Grundsätzliche Gleichheit in allen Bereichen ist in der islamischen Erklärungen der Menschenrechte manifestiert: »Der Mensch ist im Gesamten eine einzige Familie im Bezug des Dienerverhältnisses mit Gott und des Kindseins gegenüber Adam und alle Völker sind im Grundsatz in der Menschenwürde, Pflichten und Verantwortung gleich ohne jegliche Diskriminierung bezüglich Rasse, Hautfarbe, Sprache, Geschlecht, Glauben, Politik, Gesellschaft und anderes«³⁸ und »die Menschen sind in den Regeln (Gesetz) gleich und ebenfalls sind der Richter und der Gerichtete ebenfalls gleich.«³⁹

Recht auf verantwortungsvolle Freiheit

Die Freiheit ist ein Basisrecht des Menschen. In Erklärungen, Konventionen und internationalen Übereinkommen, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wird sie betont. In internationalen Menschenrechtsdokumenten liegt der Schwerpunkt im Falle der Freiheit in der Freiheit des Einzelnen. Jeder Einzelne soll in Bezug auf Glaube, Religion und Äußerung, religiöse Riten, Heirat, Teilnahme an politischen Veranstaltungen usw. frei sein. Diese Basisfreiheit des Individuums stellt ein Individual- und Gemeinschaftsrecht dar. Der Mensch ist in seiner

³⁴ Vgl. Sure 6:152.

³⁵ Vgl. Sure 4:135.

³⁶ Vgl. *Nahj Al-Balagha*, Ebenda, Schreiben 53 (Regierungsauftrag an Malik Ashtar).

³⁷ Vgl. Koran: Muhammad Bin Ali, *Suduq: La Jahdhuru Al-Fiqh*, S. 15 (Kapitel Al-Qadha).

³⁸ Vgl. *Islamische Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte*, Band A.

³⁹ Vgl. ebenda, Artikel 19, Band A.

Entscheidung frei. Gott zeigte dem Menschen nämlich zwei Wege, den Weg der ›Vernunft‹ und den der ›Verführung‹: »Wir führten ihn den Weg. Ob er nun dankbar ist oder undankbar!«⁴⁰ Der Mensch ist entscheidungsfähig, so dass er frei – und verantwortungsvoll – seinen Weg wählen kann. Aufgrund dieser Freiheit erhält er als Konsequenz seines Benehmens Lohn oder Strafe. »Jeder haftet für das, was er erwarb.«⁴¹

Die legislative Freiheit ist begrenzt und liegt innerhalb der Grenzen der Gesetze. Der Mensch ist zur Sicherung seines Lebens, in der Wahl des Berufes konstitutionell frei, aber in Einzelfällen gesetzlich beschränkt. Ein Lebensunterhalt durch Ausbeutung oder Wucher ist verboten. Trotz dieser Freiheit bleibt er im Rahmen der allgemeinen Gesetze beschränkt. Die Freiheit ist im Islam ein heiliges Recht und der Mensch wurde frei erschaffen. Niemandem dient er außer Gott, der ihn zum Gottesdienst erschuf. Diese Freiheit wird allerdings durch einige Faktoren begrenzt: seine Würde, die Beachtung der Rechte Dritter, die Beachtung des Rechtes Gottes. Man kann sich nicht auf die Freiheit Gottes berufen, wenn man sich ihm widersetzt, gegen ihn rebelliert und sein Recht nicht einsieht. Sein Recht ist Monotheismus und die Pflicht der monotheistische Glauben.

Beispiele für Freiheit

Im Islam ist der allererste Grundsatz die Freiheit, zu dem Sklaverei einen strikten Gegensatz bildet. Die physische Freiheit ist nicht ausschließlich ein Recht des Menschen, sondern seine Pflicht und niemand hat das Recht, sich selbst zum Sklaven anderer zu machen. Imam Ali sagte: »Leute! Adam war kein Sklave und zeugte keine Sklaven und keine Sklavinnen. Die Menschen sind wirklich frei!«⁴²

Der Islam schloss Sklaverei nicht nur aus, er wies auch zahlreiche Wege zur Befreiung der Sklaven: Die »Almosensteuer« kann z. B. zum Freikauf von Sklaven dienen. Viele Studien über islamisches Recht und die Überlieferung, enthalten Kapitel über das Befreien von Sklaven. Die Imame waren in diesem Bereich ein Vorbild. Imam Ali befreite 1000 Sklaven aus

⁴⁰ Vgl. Sure 76:3.

⁴¹ Vgl. Sure 74:38.

⁴² Vgl. Muhammad Bin Jaqoob Kulaini: *Af-Furu min Al-Kafi*, Qom, Ansarian 1391, Band 6, S. 195.

eigener Anstrengung. Andere befreiten Sklaven schon aus geringem Grund.⁴³

Religionsrecht und Glaubensfreiheit

Auch Glaubensfreiheit und Religionsrecht sind im Islam von besonderer Bedeutung und können sogar Vorrang vor dem Leben haben. Der innere Kampf gegen sich selbst (Jihad Un-Nafs)⁴⁴, das Sich-Opfern (Schahadat) auf dem rechten Weg für die Glaubensfreiheit und das Religionsrecht sind Anzeichen ihrer Bedeutung. Im Koran ist die Freiheit des Glaubens klar definiert: »Kein Zwang im Glauben. Die Vernunft und die Verirrung sind klar dargestellt.«⁴⁵ Der Islam führt zur Vernunft, Zwang gibt es nicht.⁴⁶ Bevor man Anstrengungen unternimmt, sich zur wahren Religion zu bekehren, muss man das repressive Klima aus dem Weg räumen und den Menschen Zeit zum Nachdenken geben. Der Prophet »hatte die Pflicht, die schweren Lasten und Ketten von ihren Schultern und Hälsen zu nehmen.«⁴⁷ Die wahre Religion ist somit die allererste Notwendigkeit des Menschen. Jeglicher Missbrauch ist untersagt. Da der Glaube nicht immer im Herzen des Menschen ruht, gibt es freilich einen Unterschied zwischen fromm und nicht fromm.

Andere Freiheiten [Denken, Äußerung, ...]

Der Islam, der eine Religion des Denkens ist, misst der Freiheit des Denkens, der Äußerung usw. große Bedeutung zu. Bestätigungen und Betonungen des Nachdenkens und Verstehens sowie Würdigungen der Weisen sind im Koran zahlreich zu finden.⁴⁸ Daraus erklärt sich der anhaltende Kampf des Islam mit jeder Art von mentaler Sklaverei, das Sprengen der Ketten des gefangenen Verstandes sowie die Befreiung vom Aberglauben.

⁴³ Vgl. Sure 60:60; Majlisi, ebenda, Band 41, S. 43. Vgl. auch Al Hurr Al-Amili: ebenda, Band 16, S. 32.

⁴⁴ Hier ist der innere Kampf mit dem eigenen Wesen gemeint, den niemand von außen sieht. Es ist der Kampf gegen die Einflüsterungen des Bösen, das den Menschen vom rechten Weg abbringen will.

⁴⁵ Vgl. Sure 2:256.

⁴⁶ Vgl. Sure 30:30.

⁴⁷ Vgl. Sure 7:157.

⁴⁸ Vgl. Sure 3:72.

Der Beginn der Offenbarung war mit einem wissenschaftlichen Kontext verbunden. Sie lehnte sich an die Vokabeln ›Lesen‹, ›Wissen‹ und ›Feder‹ unmittelbar nach dem Segen der Schöpfung an. Die Umgebung, in der sie stattfand – im Hijaz (heute Saudi-Arabien) –, war derart von Unwissenheit geprägt, dass die Feder in der gesamten damaligen Zivilisation kaum einen Wert besaß. Die Existenz einer Sure mit dem Namen Feder (›Qalam‹) im Koran, der Schwur mit der Feder und dem, was sie schreibt und ebenso die Betonung des Korans auf Wissen, Lehre und Lernen zeugen allesamt von der Wichtigkeit des Wissens, Denkens, der Äußerung und deren Freiheit.⁴⁹

Im Islam darf die Freiheit der Religionsausübung nicht so weit gehen, dass der Mensch seine Fähigkeit verliert, den Koran zu verstehen und ihn zu beachten. Freier Gedanke, Äußerung und die Feder sind nur in dem Maße legitim, in dem sie nicht zum Sturz bzw. zu krankhaften Gedanken führen. Ein Wort darf nicht mit Rechten Anderer oder der menschlichen Würde in Konflikt geraten oder der geistlichen Vervollkommnung des Menschen im Wege stehen.

Recht auf Bildung und Erziehung

Das Recht auf Bildung und Erziehung gehört zu den Grundrechten des Menschen, es dient seiner Vervollkommnung und stellt die grundsätzlichs-te Rechtsreform kleinerer Gemeinschaften sowie auf internationaler Ebene dar. Für den Islam spricht in dieser Hinsicht, dass er aus einem wissenschaftlichen Kontext heraus entstand. Bildung und Erziehung gehörten zu den wichtigsten Zielen der Propheten Gottes und speziell des Propheten des Islam.⁵⁰

Aus dem Koran entnehmen wir: 1. Bildung und Erziehung wirken auf das Gegenüber und 2. Erziehung ist grundlegend und Bildung abgeleitet. Kurz: Streben nach Wissen ist göttliche Pflicht!⁵¹ Bildung und Erziehung sind eine Pflicht der Gemeinschaft. Behörden haben die dafür notwendigen Ressourcen bereitzustellen. Sie haben zur Bildung und Erziehung des Menschen beizutragen. Sie haben seinen Glauben an Gott zu stärken, seine Rechte und Pflichten zu respektieren und Ressourcen zu dessen Förderung zu gewähren.⁵²

⁴⁹ Vgl. Sure 96:1-5; 88:1 und 39:9.

⁵⁰ Vgl. Sure 62:2.

⁵¹ Vgl. Majlisi: *Bihar Al-Anwar*, Band 1, S. 172.

⁵² Vgl. *Islamische Erklärung der Menschenrechte*, Artikel 9, Paragraph A und B.

Fazit

Die Erläuterung der Menschenrechte gehört im Islam zu einer breit gefächerten Debatte, für die viel Zeit in Anspruch genommen wird. Die allgemeinen Menschenrechte sind nicht das Werk des 20. Jahrhunderts, sondern die Frucht vieler Anstrengungen und des kontinuierlichen Kampfes für die Freiheit, der vor allem vom Propheten Gottes geführt worden ist. Die meisten Grundsätze der Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte wurden bereits Jahrhunderte zuvor, im Islam ausgeführt. Unser Ziel ist nicht die Menschenrechte im Islam mit den Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu bewerten oder in Konkurrenz miteinander zu setzen, sondern uns an die Stärken des Islam in diesem Bereich zu erinnern.

Es ist notwendig, die Grundlagen der Weltsicht und des Menschen zu kennen. Es darf nie vergessen werden, dass der Mensch auch Pflichten hat, dass er sowohl Berechtigter als auch Verpflichteter ist. Dokumentiert wurden darum die akademische Qualifikation, das Ziel und die Ethik des Gesetzgebers, Konsistenz und Widerspruchsfreiheit, innere Gewährleistung und andere Eigenschaften des islamischen Rechts über Gleichheit, Ausbildung und Erziehung, Freiheit und Verantwortung in den meisten authentischen islamischen Quellen.

Weiterführende Literatur des Autors:

Delaware, Mohammed Qurbanpur: *Eslam wa mosalmanane balkan* [Islam und die Muslime auf dem Balkan], Teheran 2011.

—: *Wazi'aj-e mosalmanan orupa. Tschaleshhaje pischeru wa tscheschmandaze ajande* [Die Situation der europäischen Muslime. Herausforderungen und Perspektiven], in: Zeitschrift für internationales Forschungszentrum von Djameol-mostafa, Teheran 2015 (134-150).